

CVJM Moers e.V.

Anlage 1: Synopse der vorgeschlagenen Satzungsänderungen (Fassung vom 16.10.2026)

Vorlage des Vorstands zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 2.11.2026, 20 Uhr, TOP 2

Vorbemerkung

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die nachfolgend dargestellten Änderungen der Satzung vor. Anlass ist die Vorgabe des CVJM-Westbundes, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen in der Satzung zu verankern. Die weiteren Änderungen wurden auf der Jahreshauptversammlung 2026 mit den Mitgliedern beraten; ihr Ergebnis ist hier umgesetzt. Ausgenommen ist die Ergänzung zur Wahl von Delegierten zum CVJM-Westbund (Nr. 5), die erst nach der Jahreshauptversammlung aufgekommen ist und daher dort noch nicht besprochen werden konnte.

Lesehilfe: Die linke Spalte zeigt die geltende Satzung, die mittlere Spalte die vorgeschlagene Fassung, die rechte Spalte die Begründung. ~~Gestrichener Text~~ entfällt, **fett unterstrichener Text** wird neu eingefügt. Nicht aufgeführte Bestimmungen bleiben unverändert; „[...]“ kennzeichnet ausgelassene, unveränderte Passagen.

Verfahren (§ 13 der Satzung)

- Über Satzungsänderungen entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss (Abs. 1). Andernfalls ist binnen vier Wochen mit neuer Einladung eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden entscheidet (Abs. 2).
- Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten (Abs. 3).
- Die Änderung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes (Abs. 4) und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB).
- Die Absenkung des Stimmrechtsalters (Nr. 2 und 4) gilt erst ab Wirksamkeit der Änderung; bei der Beschlussfassung selbst gilt noch die bisherige Altersgrenze von 16 Jahren.

Beschlussvorschlag

„Die Mitgliederversammlung beschließt die in der folgenden Synopse unter Nr. 1 bis 12 dargestellten Änderungen der Satzung des CVJM Moers e.V. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die das Registergericht oder der CVJM-Westbund im Eintrags- bzw. Genehmigungsverfahren verlangen.“

Anschrift

CVJM Moers e.V.
Am Kolk 20, 47445 Moers
mobil +49 (0) 171 33 555 24
ortsverein@cvjm-moers.de
www.cvjm-moers.de

Bankverbindung

Hauptkonto (allg. Geschäftsverkehr)
IBAN: DE 0935 0601 9010 1193 4010
Freizeitkonto: DE73 3545 0000 1120 0054 73
Spenden- und Beitragskonto: DE35 3545 0000 1101 1569 23

Der CVJM Moers e.V. ist Mitglied im

CVJM Kreisverband Moers e. V.
CVJM Westbund e. V.
AG Moers (Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend Moers)
Stadtjugendring Moers e. V.

Vorsitzender:

Bernd Tersteegen
stlv. Vorsitzender: Lena Rusche
Kassiererin: Melissa Herrenkind
Schriftführerin: Caro Grahe
Amtsgericht Kleve, VR 41169

Übersicht der Änderungen

Nr.	Fundstelle	Inhalt
1	§ 2 a)	Verankerung des Schutzes vor Gewalt und Diskriminierung (Vorgabe Westbund)
2	§ 4 Abs. 3	Aktives und passives Wahlrecht ab 14 Jahren
3	§ 6 Abs. 1	JHV „möglichst“ im ersten Quartal
4	§ 6 Abs. 3	Stimmrecht ab 14 Jahren (Folgeänderung)
5	§ 6 Abs. 4	Wahl von Delegierten zum CVJM-Westbund (vorsorglich)
6	§ 8 c) Nr. 3	Kreisvertretung: je angefangene 40 statt 70 Mitglieder
7	§ 9 Abs. 1 Nr. 5	Bis zu 4 statt 2 Beisitzerinnen/Beisitzer
8	§ 9 Abs. 4	Klarstellung des Wahlverfahrens, gemeinsamer Wahlgang für Beisitzer
9	§ 9 Abs. 5	Wählbarkeit in den Vorstand ab 14 Jahren (Folgeänderung)
10	§ 10 Abs. 3	Geschäftsordnung des Vorstands (Kann-Regelung)
11	§ 12 Abs. 1	Streichung der Verpflichtung zur Förderung der Westbund-Zeitschriften
12	Überschrift/Schluss	Redaktionelle Anpassung von Fassungsdatum und Schlussvermerk

Synopse

Geltende Fassung (Neufassung vom 11. Juni 2015)	Vorgeschlagene Fassung	Begründung (Kurzfassung)
Nr. 1 – § 2 a) Grundlage: Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen		
a) Die Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes („Pariser Basis“ von 1855): [...] Der CVJM-Gesamtverband hat 1976 zur Pariser Basis folgende Zusatzklärung beschlossen: „[...] Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“ (kein weiterer Text)	a) Die Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes („Pariser Basis“ von 1855): [...] (unverändert) Der CVJM-Gesamtverband hat 1976 zur Pariser Basis folgende Zusatzklärung beschlossen: „[...] Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“ (unverändert) <u>Der CVJM Moers e.V. toleriert keine Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.</u>	Umsetzung eines Beschlusses der Delegiertenversammlung 2024 des CVJM-Westbundes: Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen soll in den Satzungen aller angeschlossenen Vereine verankert werden. Die Ergänzung ist damit Voraussetzung für die nach § 13 Abs. 4 erforderliche Genehmigung durch den CVJM-Westbund.
Nr. 2 – § 4 Abs. 3 Mitgliedschaft: Mindestalter aktives und passives Wahlrecht		
3. Wer das ~~16~~. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.	3. Wer das <u>14</u>. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.	Stärkere Einbindung junger Menschen in die Entscheidungen des Vereins; entspricht der Mustersatzung des CVJM-Westbundes (14 Jahre). Die Absenkung wird in § 6 und § 9 entsprechend nachvollzogen (Nr. 4 und Nr. 9).
Nr. 3 – § 6 Abs. 1 Jahreshauptversammlung: Zeitpunkt		
Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal.	Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar <u>möglichst</u> im ersten Quartal.	Der Termin im ersten Quartal war in den letzten Jahren organisatorisch kaum einzuhalten. Eine frühe JHV bleibt das Ziel; eine Satzungsregel, die regelmäßig nicht eingehalten wird, ist aber wenig glaubwürdig.

Geltende Fassung (Neufassung vom 11. Juni 2015)	Vorgeschlagene Fassung	Begründung (Kurzfassung)
Nr. 4 – § 6 Abs. 3 Jahreshauptversammlung: Stimmrecht		
Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das ~~16.~~ Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.	Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, das das <u>14.</u> Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.	Folgeänderung zu Nr. 2 (aktives Wahlrecht ab 14). Gilt über § 7 Abs. 2 auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
Nr. 5 – § 6 Abs. 4 Jahreshauptversammlung: Wahl von Delegierten zum CVJM-Westbund		
Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, [...] - die Kreisvertreter/innen zu wählen, - das Arbeitsprogramm zu beraten, - die Mitgliederentwicklung zu beraten, - den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen.	Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, [...] - die Kreisvertreter/innen zu wählen, <u>- die vom Verein zu entsendenden Delegierten zur Delegiertenversammlung des CVJM-Westbundes zu wählen, soweit nach dessen Satzung eine Entsendung durch den Verein vorgesehen ist,</u> - das Arbeitsprogramm zu beraten, - die Mitgliederentwicklung zu beraten, - den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen.	Der CVJM-Westbund plant, die Zusammensetzung seiner Delegiertenversammlung zu ändern; künftig könnten (auch) die Ortsvereine Delegierte entsenden. Die Entscheidung fällt erst im Frühjahr 2027. Die vorsorgliche Ergänzung vermeidet eine erneute Satzungsänderung und stellt sicher, dass die Mitgliederversammlung die Delegierten wählt. Ohne entsprechende Westbund-Regelung bleibt sie ohne Wirkung.
Nr. 6 – § 8 c) Nr. 3 Wahlen: Anzahl der Kreisvertreterinnen und Kreisvertreter		
3. Die Jahreshauptversammlung wählt für alle Mitglieder, für die der Verein Bundesbeiträge bezahlt, je angefangene ~~70~~ Mitglieder je ein Mitglied in die Kreisvertretung.	3. Die Jahreshauptversammlung wählt für alle Mitglieder, für die der Verein Bundesbeiträge bezahlt, je angefangene <u>40</u> Mitglieder je ein Mitglied in die Kreisvertretung.	Beseitigung eines Widerspruchs zur Satzung des Kreisverbandes, die je angefangene 40 Mitglieder eine Vertreterin bzw. einen Vertreter vorsieht. Die JHV hat zuletzt bereits nach diesem Schlüssel gewählt.

Geltende Fassung (Neufassung vom 11. Juni 2015)	Vorgeschlagene Fassung	Begründung (Kurzfassung)
Nr. 7 – § 9 Abs. 1 Nr. 5 Vorstand: Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer		
5. bis zu 2 Beisitzerinnen/Beisitzern, die möglichst aus den Leiterinnen und Leitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen oder Abteilungen gewählt werden.	5. bis zu 4 Beisitzerinnen/Beisitzern, die möglichst aus den Leiterinnen und Leitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen oder Abteilungen gewählt werden.	Zahl der Mitarbeitenden und Angebote ist deutlich gewachsen. Mehr Beisitzerinnen und Beisitzer ermöglichen mehr Beteiligung und verbinden die Vorstandsarbeit enger mit der pädagogischen Arbeit; zusammen mit Nr. 2 erleichtert dies die Wahl junger Mitglieder in den Vorstand. Die Erhöhung ist optional („bis zu“); die Mindestgröße des Vorstands (4 Mitglieder) bleibt unverändert. Mustersatzung Westbund: bis zu 5.

Geltende Fassung (Neufassung vom 11. Juni 2015)	Vorgeschlagene Fassung	Begründung (Kurzfassung)
Nr. 8 – § 9 Abs. 5 Vorstand: Wahlverfahren, insbesondere gemeinsame Wahl der Beisitzer		
Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.	Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. <u>Die Vorstandsmitglieder nach Nr. 1 bis 4 werden jeweils in einem eigenen Wahlgang gewählt.</u> <u>Die in einer Versammlung zu besetzenden Beisitzerposten können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Dabei kann jedes stimmberechtigte Mitglied höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Beisitzerposten zu besetzen sind; je kandidierender Person darf höchstens eine Stimme gegeben werden. Stimmzettel mit mehr Stimmen sind ungültig. Gewählt sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen diejenigen, die jeweils mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen, höchstens jedoch so viele, wie Plätze zu besetzen sind. Besteht bei der Besetzung des letzten Platzes Stimmengleichheit zwischen Personen, die diese Mehrheit erreicht haben, entscheidet das Los. Unbesetzte Plätze können in weiteren Wahlgängen besetzt werden.</u> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch Los bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.	Die geheime Wahl („mittels Stimmzettel“) bleibt auch für die Beisitzerinnen und Beisitzer erhalten. Bisher war unklar, ob mehrere Beisitzerposten gleichzeitig mit einem Stimmzettel gewählt werden dürfen. Die Ergänzung stellt dies klar und regelt eindeutig Stimmenzahl je Mitglied und erforderliche Mehrheit; das ist mit Blick auf bis zu 4 Beisitzer (Nr. 7) praktikabel.

Geltende Fassung (Neufassung vom 11. Juni 2015)	Vorgeschlagene Fassung	Begründung (Kurzfassung)
Nr. 9 – § 9 Abs. 6 Vorstand: Wählbarkeit		
Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das sich zur Pariser Basis bekennt, mindestens ~~16~~ Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.	Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das sich zur Pariser Basis bekennt, mindestens <u>14</u> Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.	Folgeänderung zu Nr. 2 (passives Wahlrecht ab 14). Für den vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB (Nr. 1–4) bleibt es bei der Volljährigkeit.
Nr. 10 – § 10 Aufgaben des Vorstandes: Geschäftsordnung		
Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Protokolle gelten die Bestimmungen in § 8 b) und d).	Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Protokolle gelten die Bestimmungen in § 8 b) und d). <u>Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.</u>	Die Anforderungen der aej NRW zur Beteiligung junger Menschen (U27) ab 1. Juli 2027 sollen über eine Geschäftsordnung des Vorstands umgesetzt werden; diese ist flexibler als eine Satzungsregelung. Die ausdrückliche Satzungsgrundlage stärkt die Geschäftsordnung und erhöht die Rechtssicherheit. Bekanntmachung sorgt für Transparenz gegenüber den Mitgliedern.
Nr. 11 – § 12 Abs. 1 Organisatorische Zugehörigkeit: Zeitschriften des CVJM-Westbundes		
[...] Der Verein entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. ~~Der Verein fühlt sich verpflichtet die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.~~	[...] Der Verein entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung. (entfällt)	Die Formulierung ist in der aktuellen Mustersatzung des CVJM-Westbundes nicht mehr enthalten und entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Geltende Fassung (Neufassung vom 11. Juni 2015)	Vorgeschlagene Fassung	Begründung (Kurzfassung)
Nr. 12 – Überschrift und Schlussvermerk (redaktionell)		
Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Moers e.V. (CVJM Moers e.V.) in der Neufassung vom 11. Juni 2015 (Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2015 [...])	Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Moers e.V. (CVJM Moers e.V.) in der <u>Fassung vom [Datum der a.o. MV 2026]</u> <u>(Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom [Datum]; Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. vom [Datum]; Eintragung im Vereinsregister VR 41169, Amtsgericht Kleve, vom [Datum])</u>	Redaktionelle Anpassung an die neue Fassung; die Daten werden nach Beschluss, Genehmigung und Eintragung eingesetzt.